

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 23/96

vom

17. April 1997

in dem Rechtsstreit

Ingrid N [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED], V [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Frank S [REDACTED] O [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Röhrich und die Richter
Dr. Hesselberger, Dr. Goette, Dr. Kapsa und Kraemer

am 17. April 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Dresden vom 13. November 1996 wird auf Ko-
sten der Beklagten zurückgewiesen.

Wert: 280.000,-- DM.

Gründe:

I.

Mit der Klage hat der Kläger Zustimmung zur Grundbuch-
berichtigung verlangt. Gegen das seinem Begehren stattge-
bende Urteil des Landgerichts hat die Beklagte am 9. Ju-
li 1996 Berufung eingelegt. Auf ihre Anträge hat der Se-
natsvorsitzende unter dem 7. August 1996, der Beklagten
zugestellt am 12. August 1996, den Rechtsstreit vorbehalt-
lich der Zustimmung des Senats als Feriensache bezeichnet
und zugleich die Frist zur Begründung der Berufung bis zum
9. September 1996 verlängert. Die Berufungsbegründung ist,
zusammen mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vo-

- 3 -

rigen Stand, erst am 24. September 1996 beim Berufungsgericht eingegangen. Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrags hat sich die Beklagte auf ein Büroversehen in der Kanzlei ihrer Hauptbevollmächtigten, der Rechtsanwälte N■■■■ und Partner in S■■■■■, berufen, denen nach einer internen Absprache mit dem Prozeßbevollmächtigten in D■■■■■■■■■■ die alleinige Fristenkontrolle übertragen gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß vom 13. November 1996 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich ihre sofortige Beschwerde.

II.

Das zulässige Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß die Beklagte die bis zum 9. September 1996 laufende Frist zur Begründung der Berufung nicht gewahrt hat. Die Monatsfrist begann mit dem Eingang der Berufung am 9. Juli 1996 (§ 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Durch den Beginn der Gerichtsferien am 15. Juli 1996 wurde ihr Lauf gehemmt (§ 223 Abs. 1 Satz 1 ZPO a.F.); diese Hemmung entfiel mit der Bezeichnung des Rechtsstreits als Feriensache durch den Senatsvorsitzenden gemäß § 200 Abs. 4 Satz 2 GVG a.F., für deren Wirksamkeit eine Bestätigung des Senats nicht erforderlich war (BGHZ 28, 398, 400). Der restliche Teil der Begründungsfrist lief daher vom Tag nach der Bekanntgabe an, dem 13. August 1996, weiter, so daß die Frist am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6. September 1996 abgelaufen wäre. Infolge ihrer Verlängerung bis zum 9. September 1996 endete die Begründungsfrist mit dem Ablauf dieses Tages.

Mit Recht hat ferner das Berufungsgericht der Beschwerdeführerin die beantragte Wiedereinsetzung versagt, weil das Fristversäumnis jedenfalls auch auf einem Verschulden ihres Dresdner zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten beruhe und dies der Beklagten nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen sei. Der Rechtsanwalt, dem das Mandat als Prozeßbevollmächtigtem übertragen wurde, ist für die Führung des Rechtsstreits verantwortlich. Er trägt deshalb auch die Verantwortung dafür, daß die Fristen gewahrt werden. Seiner Verantwortung kann er sich nicht dadurch entziehen, daß er diese Aufgaben Dritten überläßt, die er weder anleitet noch beaufsichtigt (BGH, Beschl. v. 7. Oktober 1955 - IV ZB 109/55, LM § 232 ZPO Nr. 24; Senatsbeschl. v. 22. September 1975 - II ZB 5/75, VersR 1975, 1146; siehe ferner Zöllner/Greger, ZPO, 20. Aufl., § 233 Rdn. 21, 23 Stichwort "mehrere Anwälte"). Nichts anderes gilt für die Fristüberwachung durch lediglich den Verkehr mit der Partei vermittelnde Korrespondenzanwälte. Infolgedessen durfte der beim Oberlandesgericht Dresden

zugelassene Rechtsanwalt G [REDACTED] die Fristenkontrolle nicht allein den Verkehrsanwälten der Beklagten in Saarlouis übertragen. Dieses Verschulden war jedenfalls mitursächlich für die Fristüberschreitung. Ob daneben die Korrespondenzanwälte ebenfalls ein Verschulden trifft, kann auf sich beruhen.

Röhricht

Dr. Hesselberger

Dr. Goette

Dr. Kapsa

Kraemer